

**Nachrichten des Netzwerks**

**„CorA. Corporate Accountability – Netzwerk für Unternehmensverantwortung“**

Herzlich willkommen zum Newsletter des CorA-Netzwerks!

Im Januar 2014 entschied ein niederländisches Zivilgericht, dass Shell-Nigeria für Umweltschäden in einem nigerianischen Dorf verantwortlich ist, wies aber die Klage gegen das Mutterunternehmen ab, da nicht genügend Beweise für seine Beteiligung vorlagen. Im Mai 2010 reichte das *European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR)* eine Strafanzeige gegen leitende Angestellte der Consultingfirma Lahmeyer International bei der Staatsanwaltschaft in Frankfurt am Main ein, in der ihnen vorgeworfen wird, für die Überflutung von über 30 Dörfern, die Vertreibung von über 4.700 Familien und die Zerstörung ihrer Lebensgrundlage verantwortlich zu sein. Die Untersuchungen der Staatsanwaltschaft dauern noch an. Im April 2013 folgte eine Strafanzeige gegen einen Mitarbeiter des Danzer-Konzerns bei der Staatsanwaltschaft Tübingen wegen Beihilfe durch Unterlassen zu Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, zu gefährlicher Körperverletzung und zu Freiheitsberaubung. Ihm wird zur Last gelegt, nicht verhindert zu haben, dass eine Tochterfirma in der DR Kongo Verbrechen der dortigen Sicherheitskräfte gegen Dorfbewohner unterstützt. Auch in diesem Fall ermittelt nun die Staatsanwaltschaft. Eine Klage gegen die jeweiligen Unternehmen ist in Deutschland nicht möglich, da es hierzulande kein Unternehmensstrafrecht gibt. Im Dezember 2014 reichte das ECCHR zudem eine Beschwerde beim Europäischen Menschenrechtsgerichtshof gegen die Schweiz ein, nachdem der Schweizer Oberste Gerichtshof bestätigte, dass Schweizer Behörden die Verantwortung Nestlés für die Ermordung des kolumbianischen Gewerkschafters Luciano Romero nicht untersuchen müssen. Dies sind nur einige der Prozesse der letzten Jahre, die aufzeigen, wie schwierig es ist, die Beteiligung europäischer Unternehmen an Menschenrechtsverletzungen im Ausland gerichtlich zu klären und sie ggf. dafür zur Rechenschaft zu ziehen. Nichtregierungsorganisationen ebenso wie Jurist/innen entwickeln jedoch vermehrt Vorschläge, wie der Rechtszugang für ausländische Betroffene verbessert werden könnte. Die vorliegende Ausgabe des Newsletters widmet sich in seinem Schwerpunkt diesem Thema.

In mehreren anderen für die Unternehmensverantwortung relevanten Bereichen hat das Jahr 2014 bereits wichtige Neuerungen gebracht. Sowohl für die öffentliche Beschaffung als auch für die Offenlegung nicht-finanzieller Informationen wurden auf EU-Ebene neue Richtlinien erlassen, die nun in Deutschland umgesetzt werden müssen. Bundesminister Müller hat mit dem Textilbündnis den Versuch unternommen, sektorbezogen eine größere Verantwortung von Unternehmen für ihre Lieferketten zu erreichen. Zudem hat mit der Auftaktkonferenz am 6. November in Deutschland der Prozess zur Entwicklung eines Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte begonnen, in den CorA sich intensiv einbringt. Auch über diese Prozesse berichtet der CorA-Newsletter.

Wir wünschen eine anregende Lektüre und freuen uns über Rückmeldungen.

Mit freundlichen Grüßen

Heike Drillisch (CorA-Koordinatorin)

## Inhalt

### **Schwerpunkt: Rechtszugang – Schutzlücken schließen für Betroffene aus dem Ausland**

- **Globale Profite – begrenztes Recht? (S. 2)**
- **Bericht: CorA-Konferenz „Viele Hürden, wenig Haftung – Wie können Opfer von Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen ihre Rechte in Deutschland einklagen?“ am 4. November 2014 in Berlin (S. 3)**
- **Interview mit Prof. Jochen von Bernstorff, Universität Tübingen (S. 4)**

**Spielräume nutzen – CorA-Positionspapier zur Umsetzung der EU-Vergaberichtlinie („klassische Richtlinie“) in deutsches Recht (S. 6)**

**Transparenz Jetzt! Die Umsetzung der EU-Richtlinie über nicht-finanzielle Berichterstattung in Deutschland (S. 7)**

**Stellungnahme des CorA-Netzwerks und der Kampagne für saubere Kleidung zum Textilbündnis (S. 8)**

**Nationaler Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (S. 8)**

### **Nachrichten aus dem Netzwerk**

- **Steckbriefe und Website UNGP konkret (S. 9)**
- **Rückblick 1: Fachgespräch zu Unternehmenshaftung am 2. Oktober 2014 in Berlin (S. 9)**
- **Rückblick 2: Büroeröffnungsfeier (S. 10)**
- **Vorankündigung: CorA-Frühjahrstagung zur Umsetzung der EU-Beschaffungs-Richtlinie am 23. April 2015 in Berlin (S. 10)**
- **Intern: nächstes CorA-Arbeitstreffen am 24. April 2015 in Berlin (S. 10)**

---

**\*\*\* Rechtszugang – Schutzlücken schließen für Betroffene aus dem Ausland \*\*\***

---

### **Globale Profite – begrenztes Recht?**

In vielen Staaten der Erde ist es für Betroffene von Menschenrechtsverletzungen schwierig bis unmöglich, ihre Rechte juristisch durchzusetzen. Dafür gibt es viele Gründe. Sei es, dass diese Rechte in ihrem Land nicht anerkannt werden; es an der Unabhängigkeit der Justiz fehlt; dass die Justizbehörden im Land überlastet oder korrupt sind und nicht gegen Wirtschaftsunternehmen vorgehen; oder dass Unternehmen so großen Einfluss auf die Gastregierung haben, dass Verfahren eingestellt oder gar nicht erst geführt werden. Immer wieder kommt es auch dazu, dass Urteile nicht umgesetzt werden. Daher ist es wichtig, dass Betroffene auch in den Heimatstaaten der Unternehmen, die an der Geschäftstätigkeit beteiligt sind, Zugang zu Justiz haben und ihre Rechte einklagen können.

Bisher kommt es im europäischen Raum einschließlich Deutschland jedoch sehr selten zu Gerichtsverfahren, die ausländische Betroffene gegen Unternehmen aufgrund von Menschenrechtsverletzungen angestrengt haben. Während Unternehmen zunehmend über Staatsgrenzen hinweg operieren, stellen letztere für Menschen, die die Folgen dieser Tätigkeiten zu tragen haben, oft eine unüberwindliche Hür-

de dar. Eine ganze Reihe von Studien<sup>1</sup> und Konferenzen hat sich in den letzten Jahren daher mit der Frage beschäftigt, aus welchen Gründen dies so ist und wie der Rechtszugang für Betroffene von Unternehmensunrecht verbessert werden kann.

Die Analysen zeigen, dass die Schwierigkeiten sowohl praktischer als auch materiell-rechtlicher Art sind. So stellt es häufig ein Problem dar, dass die Menschenrechtsverletzung im Ausland durch ein formal selbstständiges Tochterunternehmen begangen wird, das in Deutschland nicht zur Rechenschaft gezogen werden kann, aber auch der Mutterkonzern aufgrund dieser Unternehmensstruktur nicht juristisch haftbar zu machen ist, obwohl er ggf. am finanziellen Gewinn der Tochter Anteil hat und weisungsbefugt ist. Zudem sind bisher die menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten, die ein Unternehmen bei Tätigkeiten im Ausland zu beachten hat, nicht definiert, so dass es häufig keine rechtliche Handhabe gibt. Praktische Hürden bestehen z. B. in hohen Prozesskosten; in Schwierigkeiten bei der Beweisführung, wenn Betroffenen der Zugang zu unternehmensinternen Dokumenten fehlt, die sie bräuchten, um Verantwortlichkeiten nachweisen zu können; und in fehlenden Möglichkeiten von Kollektiv- und Verbandsklagen. Insgesamt fehlt in Deutschland – im Unterschied zu vielen europäischen Nachbarstaaten – ein Unternehmensstrafrecht.

Verschiedene Gremien der Vereinten Nationen haben mittlerweile bestätigt, dass Staaten auch extraterritorial dafür Sorge tragen sollten, dass in ihrem Staatsgebiet ansässige Unternehmen die Menschenrechte im globalen Geschäftsverkehr achten und Betroffene Zugang zu Rechtsmitteln erhalten. Der UN-Ausschuss für bürgerliche und politische Rechte hat z. B. Deutschland in seinen abschließenden Bemerkungen 2012 aufgefordert, Maßnahmen für verbesserten Rechtszugang ausländischer Betroffener zu ergreifen.

Im Zuge der Erstellung des Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte erwartet das CorA-Netzwerk von der Bundesregierung, dass sie diese Empfehlung nun umsetzt und umfassend Hürden beim Rechtszugang abbaut.

Weitere Informationen sind unter <http://www.cora-netz.de/cora/themen/ungp/pillar3/> sowie im Steckbrief „Schutzlücken schließen: Rechtszugang für Betroffene aus dem Ausland verbessern“ unter [http://www.cora-netz.de/cora/wp-content/uploads/2015/02/CorA-ForumMR\\_Steckbrief-Schutzlu%CC%88cken.pdf](http://www.cora-netz.de/cora/wp-content/uploads/2015/02/CorA-ForumMR_Steckbrief-Schutzlu%CC%88cken.pdf) zu finden. Zudem hat sich auch die CorA-Herbsttagung 2014 mit dem Thema Rechtszugang befasst.

### **Bericht: CorA-Konferenz „Viele Hürden, wenig Haftung – Wie können Opfer von Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen ihre Rechte in Deutschland einklagen?“ am 4. November 2014 in Berlin**

Die CorA-Herbsttagung hatte die Hürden im Blick, die der Geltendmachung von Menschenrechten durch Betroffene von Unternehmensunrecht im globalen Süden entgegenstehen. Nachdem der UN-

---

<sup>1</sup> Frank Bold, ECCJ, ECCHR, CORE, Sherpa (2014) The EU's Business: Recommended actions for the EU and its Member States to ensure access to judicial remedy for business-related human rights impacts.

Amnesty International (2014) Injustice Incorporated. Corporate Abuses and the Human Right to Remedy.

ICAR, CORE, ECCJ (2013) The Third Pillar. Access to Judicial Remedies for Human Rights Violations by Transnational Business.

Brot für die Welt, Misereor, ECCHR (2011) Transnationale Unternehmen in Lateinamerika: Gefahr für die Menschenrechte?

Sonderbeauftragte für das Recht auf Nahrung, Olivier de Schutter, und Lucy Graham von Amnesty International zwei kürzlich erschienene Studien über Probleme beim Rechtszugang von Betroffenen von wirtschaftsbezogenen Menschenrechtsverletzungen vorgestellt hatten, diskutierten die Teilnehmer/innen mit zwei von Jurist/innen besetzten Panels sowohl prozessrechtliche als auch materiell-rechtliche Lösungsansätze. Am Abschlusspodium nahmen u. a. Frank Schwabe für die SPD und Niema Movassat für die Bundestagsfraktion Die Linke teil. CDU-Abgeordnete sowie mehrere angefragte Ministerien hatten dagegen die Einladung zur Teilnahme nicht angenommen.

Insbesondere ging es bei den Diskussionen um die Notwendigkeit, Umfang und Inhalt unternehmerischer Sorgfaltspflichten für Tochterunternehmen und Zulieferbetriebe auf dem Gebiet der Menschenrechte inhaltlich klar zu definieren und gesetzlich zu regeln. Dies würde der derzeitigen Gesetzeslage, die die Durchsetzung von Ansprüchen durch das geltende Trennungsprinzip von Mutter- und Tochterunternehmen sehr erschwert, begegnen. Die entsprechenden gesetzlichen Regelungen der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten müssten aber nach internationalem Privatrecht auf transnationale Konsellationen anwendbar sein und daher so ausgearbeitet sein, dass sie nach den Ausnahmen der Rom-II-Verordnung anwendbar sein würden. Die Rom-II-Verordnung schreibt vor, dass bei einem Verfahren in der Regel das Recht desjenigen Staates Anwendung findet, in dem der Schaden eingetreten ist, also in der Regel der Ort, wo die verletzende Handlung vorgenommen worden ist.

Zudem wurde kritisiert, dass für die Betroffenen von Unternehmensunrecht die komplexen organisatorischen wie technischen Vorgänge und Entscheidungsprozesse innerhalb des Unternehmens schwer zu rekonstruieren und zu beweisen sind. Ähnlich wie in anderen europäischen Rechtsordnungen oder im amerikanischen Rechtssystem sollten Betroffene auch im deutschen Recht durch ein Vorverfahren oder ein Beweisaufnahmeverfahren von der Gegenseite die Offenlegung von relevanten Informationen erstreiten können.

Ebenfalls müsse es ermöglicht werden, dass in Fällen, in denen große Gruppen von Personen unter dem gleichen Sachverhalt leiden, die einzelnen Klagen zu einer Gruppeklage zusammengefasst werden können.

Die Veranstaltung war Teil eines von ECCJ, ECCHR und anderen durchgeführten Projekts über Rechtszugang in mehreren europäischen Staaten. Der Abschlussbericht ist unter dem Titel „The EU’s Business: Recommended actions for the EU and its Member States to ensure access to judicial remedy for business-related human rights impacts“ veröffentlicht (s. Fußnote 1).

#### **Interview mit Prof. Jochen von Bernstorff, Völkerrechtler an der Universität Tübingen**

CorA: Könnte ein verbindliches Völkerrechtsinstrument Verbesserungen beim Rechtszugang für von Unternehmensunrecht Betroffene im Ausland bringen? Was sollte ggf. in einem solchen Instrument geregelt sein?

*Prof. v. Bernstorff: Eine realistische Alternative oder Ergänzung zum Leitlinienprozess wäre ein multilaterales Abkommen, welches Heimatstaaten und Gaststaaten multinationaler Unternehmen zu kohärenten und aufeinander abgestimmten Regulierungsmaßnahmen verpflichtet. Die Fragen der extraterritorialen Regulierung von komplexen Unternehmensstrukturen könnte damit multilateral geregelt werden. Der Inhalt eines solchen Abkommens wären wechselseitige Verpflichtungen der Staaten, in ihrer Rolle als*

*Heimat- und Gaststaaten bestimmte menschenrechtliche Mindeststandards über das nationale Recht abzusichern, d. h. ein Abkommen, welches darauf abzielt, dass sowohl der Gaststaat als auch der Heimatstaat eines multinationalen Konzerns aufeinander abgestimmte Mindeststandards über das nationale Recht einfordern und für die Betroffenen durchsetzbar machen. Damit würde das Abkommen auch die Heimatstaaten verpflichten, global konsentrierte extraterritoriale Regulierungsmaßnahmen auf den Weg zu bringen. Ein unternehmensbezogener menschenrechtlicher Mindeststandard wäre damit Pflichtprogramm aller nationalen Regulierer und durch die zweiseitigen Regulierungsanstrengungen (durch Heimat- und Gaststaat) im Ergebnis zivil- und strafrechtlich voll sanktionsfähig vor nationalen Gerichten und Behörden. Fiele das nationale Rechtssystem des Gaststaates wegen Dysfunktionalität als Schutzmechanismus aus, käme ergänzend das extraterritoriale Recht des Heimatstaates zum Zuge. In einem solchen globalen Rahmenwerk könnten zudem – gleichsam als dritte Naht – komplementäre universale Beschwerdemöglichkeiten für Betroffene vorgesehen werden, und zwar für die Fälle, in denen beide betroffenen nationalen Rechtssysteme versagen.*

CorA: Gibt es im Völkerrecht Vorbilder, wo Klagen in einem anderen Staat möglich sind?

*Prof. v. Bernstorff: Für die zivilrechtliche Seite war lange Zeit der US-amerikanische Alien Torts Statute (ATS) das Beispiel für ein nationales Rechtssystem, welches extraterritoriale Klagemöglichkeiten von Opfern zuließ. Die jüngere restriktive Rechtsprechung des US-Supreme Courts hat diesem Vorbild aufgrund schwer nachvollziehbarer verfassungsrechtlicher Bedenken zumindest mittelfristig die Strahlkraft genommen. Dessen ungeachtet war die Praxis der US-Gerichte unter diesem Instrument, die zivilrechtliche Klagen vor amerikanischen Gerichten sogar dann zuließ, wenn die Menschenrechtsverletzung des Unternehmens überhaupt keinen Bezug zu den USA hatte, nicht völkerrechtswidrig. Das habe ich mit zwei Kollegen auch in dem Kiobel-Verfahren vor dem US-Supreme Court in einem Amicus Curiae Brief des Deutschen Instituts für Menschenrechte ausführlicher begründet. Ein völkerrechtliches Abkommen könnte also ohne weiteres wie oben beschrieben eine solche Öffnung der nationalen Rechtssysteme für Verfahren gegen Unternehmen, die im Ausland operieren, verpflichtend einführen. Ein völkerrechtliches Beispiel für die Anpassung des nationalen Strafrechts sind die internationalen Instrumente zur Korruptionsbekämpfung, darunter die UN-Konvention gegen Korruption von 2003. Hier verpflichten sich die Konventionsstaaten, Korruption unter Strafe zu stellen und dafür auch ihr Strafrecht zu ändern. Es handelt sich bei diesen völkerrechtlich statuierten Pflichten zur Anpassung des nationalen Rechts um eine klassische völkervertragsrechtliche Regelungstechnik.*

CorA: Solange es für die Verletzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten kein international vereinbartes Abhilfe-Instrument gibt – welche Ansatzpunkte sehen Sie im deutschen Recht, Betroffenen aus dem Ausland besseren Rechtszugang zu ermöglichen?

*Prof. v. Bernstorff: Die Öffnung des deutschen Zivil- und Strafrechts für Klagen von Betroffenen aus dem Ausland könnte sofort in Angriff genommen werden. Hier bestehen immer noch zahlreiche Hürden sowohl im Zivilprozessrecht als auch im deutschen Strafrecht (Stichwort Unternehmensstrafrecht). Hinzu kommen müsste allerdings wohl auch eine verbesserte Ausstattung der Staatsanwaltschaft und Justiz speziell für Fragen der Ermittlung und Beweiserhebung im Ausland. Ein besonders wichtiges Feld ist meines Erachtens die Einführung von menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten in die Compliance-Strukturen der Unternehmen, d. h. die präventive Seite. Hier kommen immer stärker Fragen des Konzernrechts bzw. der Konzernregulierung in den Fokus von möglichen gesetzgeberischen Reformbestrebungen. Voraussetzung wäre eine operativ sinnvolle Übersetzung von Menschenrechtsstandards in verbindliche und auditfähige unternehmerische Sorgfaltspflichten. Solche verbindlichen Sorgfaltspflichten würden helfen Men-*

*schenrechtsverletzungen zu vermeiden und könnten zudem bei zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Verfahren herangezogen werden, um die Frage der rechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen zu konkretisieren.*

---

**\*\*\* CorA- Positionspapier: Spielräume nutzen – Die Umsetzung der EU-Vergaberichtlinie („klassische Richtlinie“) in deutsches Recht \*\*\***

---

Das CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung hat ein Positionspapier zur Umsetzung der EU-Vergaberichtlinie ins deutsche Recht veröffentlicht.

Die am 18. April 2014 in Kraft getretene europäische Vergaberichtlinie stärkt ausdrücklich die Verankerung umweltbezogener und sozialer Kriterien in öffentlichen Ausschreibungen und Vergabeverfahren. Mit Artikel 18, Absatz 2 der Richtlinie erklärt der europäische Gesetzgeber die Einhaltung umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlicher Verpflichtungen zu einem allgemeinen Vergabegrundsatz. Damit wird die Berücksichtigung sozialer Kriterien wie der ILO-Kernarbeitsnormen oder der Kriterien des Fairen Handels bei der öffentlichen Beschaffung erheblich aufgewertet. In seinem Positionspapier fordert das CorA-Netzwerk die Bundesregierung dazu auf,

- die Regelungen für die Berücksichtigung umweltbezogener und sozialer Kriterien für die öffentlichen Auftraggeber einfacher, anwenderfreundlicher und rechtssicherer zu gestalten;
- die von der EU geschaffenen breiten Auslegungsmöglichkeiten zur Verankerung umweltbezogener und sozialer Kriterien progressiv zu nutzen und ihre Beachtung als allgemeinen Vergabegrundsatz auch im nationalen Vergaberecht zu verankern;
- mit der Schaffung eines verbindlichen und anspruchsvollen Mindeststandards für die Bundes-, Länder- und kommunale Ebene die zersplitterte Vergabelandschaft in Deutschland zu vereinheitlichen, ohne allerdings weitergehende Ansätze etwa auf Landesebene auszuschließen;
- die Berücksichtigung umweltbezogener und sozialer Kriterien nicht durch Regelungen bezüglich der Herkunft von Produkten, des Auftragswertes oder der Art des Beschaffungsverfahrens einzuschränken und über die ILO-Kernarbeitsnormen hinausgehende soziale Kriterien sowie eine möglichst weitgehende Anwendung auf die Lieferkette zuzulassen;
- vorzusehen, dass die öffentlichen Auftraggeber nicht den Preis oder die Kosten allein als einziges Zuschlagskriterium verwenden dürfen, sondern bei der Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots qualitative, umweltbezogene und soziale Aspekte sowie die Lebenszykluskosten berücksichtigen sollen;
- die Verpflichtung zur zweijährlichen Vorlage eines öffentlichen Berichts über die Berücksichtigung umweltbezogener und sozialer Kriterien bei der öffentlichen Auftragsvergabe rechtlich zu verankern.

Mehr dazu unter <http://www.cora-netz.de/cora/themen/offentliche-beschaffung/aktuelles-und-allgemeine-informationen/>.

---

### **\*\*\* Transparenz Jetzt! Die Umsetzung der EU-Richtlinie über nicht-finanzielle Berichterstattung in Deutschland \*\*\***

---

Im Oktober 2014 trat die Europäische Richtlinie zur Offenlegung von nichtfinanziellen Informationen durch Unternehmen in Kraft. Zum ersten Mal in der Geschichte der Europäischen Union (EU) wird dadurch rechtlich verbindlich festgelegt, dass bestimmte große Unternehmen nicht-finanzielle Informationen offenlegen müssen. Damit sind mindestens Informationen über Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung gemeint. Unternehmen haben zu diesen Bereichen ihre Unternehmenskonzepte und deren Resultate offenzulegen. Darüber hinaus haben sie die wesentlichen Risiken in den Bereichen sowie deren Handhabung im Unternehmen darzulegen.

Die Reform führt dazu, dass in etwa 25 Mitgliedstaaten der EU strengere Anforderungen an die Transparenz von Unternehmen gestellt werden, u. a. in Deutschland. EU-weit sind etwa 6.000 bis 7.000 Unternehmen betroffen, in Deutschland nach grober Schätzung 1.000 bis 1.500 Unternehmen.

Bis zum 6. Dezember 2016 hat die Bundesregierung nun Zeit, die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Die Richtlinie enthält Mindestvorgaben, die jeder Mitgliedstaat umsetzen muss. Darüber hinaus bleibt es den Mitgliedstaaten unbenommen, weitere Verbesserungen der Transparenz nicht-finanzieller Informationen von Unternehmen vorzuschreiben.

Das CorA-Netzwerk ist der Auffassung, dass die Bundesregierung diese vorhandenen Umsetzungsspielräume nutzen muss, um die Unternehmensberichterstattung so zu gestalten, dass sie für Mensch, Umwelt und Unternehmen gleichermaßen von Vorteil ist. Die deutsche Bundesregierung sollte mindestens

- den Geltungsbereich ausweiten und explizit alle großen Unternehmen verpflichten;
- die Mindestanzahl an Beschäftigten von den geforderten 500 auf 250 Beschäftigte herabsetzen. Die im deutschen Handelsgesetz übliche Definition für große Unternehmen setzt als ein Kriterium bei einer Beschäftigtenanzahl von 250 an;
- klarstellen, dass die nicht-finanziellen Informationen im Lagebericht offengelegt werden müssen und dass kein separater Bericht mit weniger hohen Anforderungen ausreicht;
- für die Beschreibung der Due-Diligence-Verfahren sowie die Beschreibung der wesentlichen Risiken die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen vorgeben;
- einen Berichtsstandard / bestimmte Kernindikatoren für jede Branche vorgeben, um so die Vergleichbarkeit der Unternehmensinformationen zu gewährleisten;
- bei der Überprüfung der nicht-finanziellen Erklärung eine inhaltliche Überprüfung verlangen: Es darf nicht ausreichen, dass festgestellt wird, dass zu diesen Themen etwas geschrieben worden ist;
- als adäquate und effektive Maßnahmen zur Einhaltung der nicht-finanziellen Offenlegungspflicht Sanktionen bei Nichteinhaltung sowie bei fehler- und lückenhafter Offenlegung vorsehen.

---

## **\*\* Stellungnahme des CorA-Netzwerks und der Kampagne für saubere Kleidung zum Textilbündnis \*\***

---

Am 16. Oktober 2014 stellte der Minister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Gerd Müller, das „Bündnis für nachhaltige Textilien“ vor. Da ausreichende angemessene gesetzliche Regelungen, die faire Produktionsbedingungen in der Lieferkette gewährleisten würden, noch nicht bestehen, begrüßen das CorA-Netzwerk und die Kampagne für saubere Kleidung (CCC) diese freiwillige Initiative als einen Schritt, um öko-soziale Standards in der globalen Lieferkette von Textilien voranzubringen. In einer gemeinsamen Stellungnahme zeigen die beiden Netzwerke positive Aspekte des Bündnisses und des damit verbundenen Aktionsplans auf, z. B. dass die gesamte Wertschöpfungskette vom Baumwollfeld bis zum Endprodukt miteinbezogen wird, Unternehmen in Deutschland ihre Einkaufspolitik durch angemessene Preise und Lieferzeiten verändern sollen und die Zahlung existenzsichernder Löhne angestrebt wird. Gleichzeitig betonen CorA-Netz und CCC, dass das Textilbündnis nur Wirksamkeit entfalten kann, wenn ihm bis Juni 2015 auch die großen Textilunternehmen beitreten und es von weiteren Maßnahmen flankiert wird: von Pilotprojekten bei vorgelagerten Produktionsstufen (wie Baumwollproduktion, Spinnen, Weben); der Entwicklung von glaubwürdigen Verifizierungsinitiativen und Zertifizierungen mit hohem Anspruch; Möglichkeiten der Nachverfolgbarkeit von Textilien sowie einer konsequent an menschenrechtlichen Kriterien ausgerichteten öffentlichen Beschaffung und Handelspolitik. Sollte bis zu der von Minister Müller genannten Frist im Juni 2015 nicht eine kritische Masse von Unternehmen dem Textilbündnis beigetreten sein, erwarten das CorA-Netz und die CCC von der Bundesregierung bis Ende 2015 die Erarbeitung eines Vorschlags für eine gesetzliche Regelung der Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Textilbereich.

---

## **\*\* Nationaler Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte\*\***

---

Am 6.11.2014 fiel der offizielle Startschuss der Bundesregierung für die Entwicklung eines Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (NAP). Bei der Auftaktkonferenz stellte das Auswärtige Amt, das die Federführung übernommen hat, den geplanten zweijährigen Prozess vor und diskutierte Themenschwerpunkte mit Zivilgesellschaft und Wirtschaft. Bis zum Frühjahr 2015 will das Deutsche Institut für Menschenrechte ein *National Baseline Assessment* vorlegen, das in Deutschland bestehende Lücken und ggf. auch bereits den Handlungsbedarf in den von den UN-Leitprinzipien genannten Bereichen aufzeigen soll. Auf dieser Grundlage werden bis Herbst 2015 Schwerpunktthemen in Fachworkshops diskutiert; zudem kann man jederzeit Input für den Aktionsplan über die Website des Auswärtigen Amtes geben ([http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Aussenwirtschaft/Wirtschaft-und-Menschenrechte/NAPWiMR\\_Grundlage\\_node.html](http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Aussenwirtschaft/Wirtschaft-und-Menschenrechte/NAPWiMR_Grundlage_node.html)). Ein Redaktionsteam, das sich wiederum aus Mitgliedern der Steuerungsgruppe rekrutiert, wird den Entwurf des Aktionsplans erstellen. Die Steuerungsgruppe setzt sich aus verschiedenen Akteursgruppen zusammen: mehrere Bundesministerien; BDI, BDA und DIHK für die Wirtschaft; DGB, VENRO und das Forum Menschenrechte für die Zivilgesellschaft. Das Deutsche Institut für Menschenrechte und Econsense moderieren den Prozess gemeinsam mit dem Ar-

beitsstab im Auswärtigen Amt. Im Frühjahr 2016 soll der Entwurf des Aktionsplans bei einer Abschlusskonferenz vorgestellt und anschließend vom Kabinett beschlossen werden.

Das CorA-Netzwerk begrüßt diesen Prozess sehr, da er viele Empfehlungen der Zivilgesellschaft – ressortübergreifende Beteiligung der Regierung; Beteiligung anderer Stakeholder und der Wissenschaft; Durchführung eines *National Baseline Assessments*; Transparenz des Verfahrens – berücksichtigt. Zentrale zivilgesellschaftliche Anliegen werden voraussichtlich in den Fachworkshops diskutiert werden: von staatlichen Schutzpflichten einschließlich der Frage nach gesetzlich verbindlicher Sorgfaltspflicht über dem System der Außenwirtschaftsförderung und Handels- und Investitionsschutzabkommen bis zu Anforderungen einer Human Rights Due Diligence und Human Rights Impact Assessments. Etliche CorA-Mitgliedsorganisationen bringen ihre Expertise über das Forum Menschenrechte und VENRO intensiv in den Prozess ein. Sie werden die Bundesregierung daran messen, wie ernsthaft sie die dort gemachten Anregungen aufgreift und Lücken beim Menschenrechtsschutz tatsächlich zu schließen bereit ist. Dazu gehört es auch, konkrete Maßnahmen mit konkreten Zuständigkeiten und messbaren Zielen zu formulieren.

-----  
**\*\*\* Nachrichten aus dem Netzwerk \*\*\***  
-----

### **UN-Leitprinzipien konkret: Website und Steckbriefe veröffentlicht**

Unter dem Motto „UN-Leitprinzipien konkret“ hat das CorA-Netzwerk in Zusammenarbeit mit dem Forum Menschenrechte im Laufe des Jahres 2014 eine Serie von Steckbriefen erstellt, die aufzeigen, was die Umsetzung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte konkret für Unternehmen und Regierung bedeuten würde. Die Steckbriefe zeigen, dass nicht nur die großen Öl- und Bergbaukonzerne anderer Länder in Menschenrechtsverletzungen involviert sind, sondern auch zahlreiche deutsche Unternehmen. Was sie konkret hätten tun sollen, um ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht nachzukommen, und was die Bundesregierung unternehmen sollte, um die Einhaltung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte künftig sicherzustellen, erläutern die Steckbriefe näher. Neben den Fallbeispielen enthält die Serie thematische Blätter zu Sorgfalts- und Offenlegungspflichten sowie Rechtszugang. Sie wird in der nächsten Zeit noch ergänzt werden. Die Steckbriefe können im CorA-Büro bestellt werden und sind auf der neu konzipierten Website [www.cora-netz.de/ungp](http://www.cora-netz.de/ungp) zu finden. Diese Unterseite der CorA-Website enthält Überblickstexte zu den UN-Leitprinzipien sowie verwandten Themen, Publikationen des CorA-Netzes und seiner Trägerorganisationen sowie zahlreiche nützliche Links.

### **Rückblick 1: Fachgespräch zu Unternehmenshaftung am 2. Oktober 2014 in Berlin**

25 Juristinnen und Juristen aus Anwaltskanzleien, Hochschulen, Universitäten und Nichtregierungsorganisationen trafen sich auf Initiative des CorA-Netzwerks am 2.10.2014 in Berlin, um über die Einführung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten von Unternehmen entlang ihrer Wertschöpfungskette zu diskutieren, wie sie in den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte vorgeschlagen wird. Ziel des

Fachgespräch war es herauszuarbeiten, wie im deutschen Recht eine Haftung bei Verstoß gegen menschenrechtliche Sorgfaltspflichten etabliert werden könnte. Beim Fachgespräch wurden erste Lösungsansätze diskutiert und es kristallisierte sich konkreter heraus, welche Herausforderungen sich stellen und welche Fragen noch geklärt werden müssen. Die AG Haftung des CorA-Netzwerks wird diese Themen in den nächsten Monaten weiter diskutieren.

## **Rückblick 2: Büroeröffnungsfeier**

Am 4.11.2014 feierte die Bürogemeinschaft in der Stresemannstraße 72, 10963 Berlin in Anwesenheit von Bundesminister Müller und unter musikalischer Begleitung befreundeter Musiker/innen die Eröffnung ihres Büros. Bereits zum Jahresanfang war der Umzug des Berliner Teams von Germanwatch und der CorA-Koordinationsstelle, die schon zuvor in den Räumen von Germanwatch logiert hatte, sowie von LobbyControl und FairFood erfolgt. Im Laufe der nächsten Monate waren die Mitarbeiter/innen der übrigen Organisationen gefolgt. Nun teilen sich VENRO, Germanwatch, LobbyControl, terre des hommes, ADRA, Ärzte der Welt sowie das CorA-Netzwerk die Büroetage direkt am Anhalter Bahnhof und nutzen die räumliche Nähe zu gegenseitigem Informationsaustausch über verwandte Prozesse.

## **Vorankündigung: CorA-Frühjahrstagung am 23. April 2015**

Am 23.4.2015, 17 - 21 Uhr, lädt das CorA-Netzwerk gemeinsam mit dem DGB zu einer Podiumsdiskussion über die Umsetzung der EU-Richtlinie zur öffentlichen Beschaffung ein. Für Inputs und Diskussionsbeiträge sind u. a. Vertreter/innen von Ministerien und Bundestagsfraktionen angefragt. Die Veranstaltung wird in den Räumen des DGB-Bezirks Berlin-Brandenburg in der Keithstr. 1+3, 10787 Berlin (Schöneberg) stattfinden.

## **Intern: CorA-Arbeitstreffen am 24. April 2015 in Berlin**

Das nächste Arbeitstreffen der CorA-Mitgliedsorganisationen findet ganztägig am 24. April 2015 bei Brot für die Welt, Caroline-Michaelis-Str. 1, 10115 Berlin statt.

---

## **Impressum**

Die „CorA-News - Nachrichten des deutschen Netzwerks für Unternehmensverantwortung CorA“ erscheinen in unregelmäßigen Abständen. Sie berichten über die Aktivitäten des CorA-Netzwerks und über aktuelle Entwicklungen im Bereich Unternehmensverantwortung. Redaktion und ViSdP: Heike Drillisch, CorA-Netzwerk, c/o Germanwatch, Stresemannstr. 72, 10963 Berlin, [info@cora-netz.de](mailto:info@cora-netz.de).

Sie können die News per Email abonnieren, indem Sie sich auf [www.cora-netz.de](http://www.cora-netz.de) eintragen.